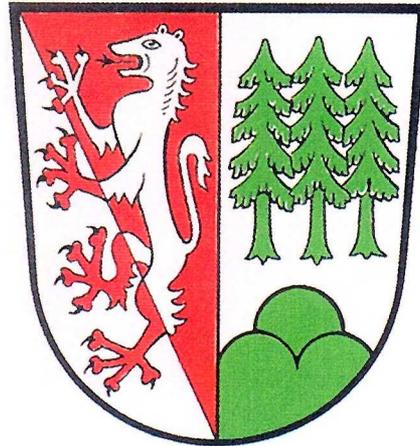


**Satzung zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**



**der Gemeinde Tiefenbach
im Landkreis Passau**

Die Gemeinde Tiefenbach erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a.) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **ELF** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b.) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und **ACHT** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c.) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus **SIEBEN** ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a.) und b.) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz/stellv. Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führen die vom Gemeinderat bestellten Gemeinderatsmitglieder.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je **35,00 EURO** für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Für die Teilnahme an Ratsversammlungen der ILE Passauer Oberland, Besichtigungsfahrten, Informationsveranstaltungen, usw. (Einladung durch die Gemeinde **ohne** verpflichtende Beteiligung) wird pro Veranstaltung ein Pauschalbetrag von **35,00 EURO** festgelegt. Bei der freiwilligen Teilnahme an Vorführungen von Geräten, Maschinen, usw. im Gemeindebereich wird eine Pauschalentschädigung von **15,00 EURO** erstattet.

(4) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld von **15,00 EURO** gewährt.